

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	38.092.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	38.733.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	44.284.000,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	45.086.400,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.288.200,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.096.100,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.995.800,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.906.300,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	84.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 08. Dezember 2022

(LS)

Bürgermeister